

Vollzugshinweise zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) auf militärisch genutzten Liegenschaften

Stand: 12.09.2022

Auf den militärisch genutzten Liegenschaften gemäß Nr. 1 dieser Vollzugshinweise, die rund 1% der Fläche Deutschlands einnehmen, muss die bestimmungsgemäße Nutzung dauerhaft gewährleistet werden (vgl. § 4 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG). Gleichzeitig weisen militärisch genutzte Liegenschaften der U.S.-Streitkräfte und der Bundeswehr, insbesondere Truppen- und Standortübungsplätze, in großem Umfang naturschutzfachlich sehr hochwertige Flächen auf. Die naturschutzfachliche Hochwertigkeit wird durch die militärische Nutzung selbst sowie das für die militärische Nutzung erforderliche Flächenmanagement nachhaltig sichergestellt. Es besteht daher ein hohes naturschutzfachliches Interesse an der Weiterführung dieser Flächennutzung bzw. dieses Flächenmanagements. Zur Berücksichtigung der Sondersituation bei im Zusammenhang mit der militärischen Nutzung stehenden Eingriffen durch Infrastrukturvorhaben und landschaftsbezogenen Vorhaben auf militärisch genutzten Liegenschaften in Bayern bestand seit 2006 auf der Grundlage von Erlassen eine Sonderregelung zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für alle Vorhaben auf den U.S.-geführten Truppenübungsplätzen Grafenwöhr und Hohenfels. Seit 2014 gelten in Bayern für Eingriffe, die nach §§ 13 ff. BNatSchG zu prüfen sind, die Regelungen der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV).

Um bei der Realisierung von Eingriffsvorhaben auf militärisch genutzten Liegenschaften eine einheitliche und angemessene Anwendung der naturschutzrechtlichen Kompensation gem. BayKompV sicherzustellen, werden im Folgenden Vollzugshinweise mit fachlichen Konkretisierungen erlassen, die bei naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit Eingriffen auf militärisch genutzten Liegenschaften zu beachten sind. Alle weiteren naturschutzrechtlichen Vorschriften (insbesondere FFH-Recht, Artenschutzrecht, Biotopschutz) bleiben von den Regelungen dieser Vollzugshinweise unberührt.

Die Regelungen dieser Vollzugshinweise ersetzen die Regelungen der UMS vom 10.10.2006 und 20.06.2017. Diese werden mit Einführung dieser Vollzugshinweise aufgehoben.

Für die in diesen Vollzugshinweisen geregelte Vorgehensweise wird das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) unter Einbeziehung von Bundeswehr, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und der beteiligten Ressorts drei Jahre nach Einführung der vorliegenden Vollzugshinweise eine Evaluierung durchführen. Insbesondere die Regelungen der Ziffer 2 zu den Schwellenwerten gemäß Tabelle 1 auch unter dem Aspekt ggf. kumulativ wirkender Beeinträchtigungen innerhalb der einzelnen militärisch genutzten Liegenschaft werden ein konkreter Gegenstand der Evaluierung sein.

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	3
2	Regelung zu einfach gelagerten Fällen	3
2.1	Grundvoraussetzung für einfach gelagerte Fälle	3
2.2	Art und Umfang der einfach gelagerten Fälle	4
2.3	Erheblichkeitsschwelle bei einfach gelagerten Fällen	5
2.4	Dokumentation der einfach gelagerten Fälle	5
3	Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen von Eingriffen für das Schutzgut Arten und Lebensräume hinsichtlich der flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen	6
4	Umfang und Auswahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	7
4.1	Gebietskulisse für Kompensationsmaßnahmen.....	7
4.2	Ermittlung des Kompensationsumfangs für das Schutzgut Arten und Lebensräume hinsichtlich der flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen	7
4.2.1	Generelle Aufwertungsmöglichkeiten	7
4.2.2	Biotoptypen mit Spezifizierung zu bestehenden Aufwertungsmöglichkeiten	9
4.2.3	Anrechenbarkeit von Entsiegelungsmaßnahmen	10
5	Kompensation nach anderen Rechtsbereichen	10
	Anlage 1 Militärisch genutzte Liegenschaften, bei denen die Regelung der einfach gelagerten Fälle (Ziffer 2) zur Anwendung kommt	12

1 Anwendungsbereich

Diese Vollzugshinweise sind anwendbar auf alle militärisch genutzten Liegenschaften im Freistaat Bayern. Militärisch genutzte Liegenschaften stehen in der Verfügungsbefugnis der Bundesrepublik Deutschland und werden von den Gaststreitkräften sowie von der Bundeswehr zur Erfüllung des grundgesetzlichen Auftrags der Bundeswehr einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen genutzt. Bei Bedarf gibt die für das Flächenmanagement zuständige Stelle Auskunft zu Abgrenzung, Lage und Umgriff der militärisch genutzten Liegenschaften.

Zuständige Stelle für das Flächenmanagement auf von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften ist das zuständige Bundeswehrdienstleistungszentrum (BwDLZ). Zuständige Stelle auf den von U.S.-Streitkräften genutzten Liegenschaften ist der zuständige Bundesforstbetrieb (BFB).

2 Regelung zu einfach gelagerten Fällen

2.1 Grundvoraussetzung für einfach gelagerte Fälle

Die nachfolgend beschriebene Vorgehensweise kann angewandt werden, sofern für das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden kann, dass

- Biotop gem. § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) oder
- Lebensraumtypen gem. Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), Arten gem. Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG einschließlich ihrer Lebensräume, Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder europäische Vogelarten gem. Art. 4 Abs. 2 und Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) einschließlich ihrer Lebensräume

beeinträchtigt werden. Beeinträchtigungen können sowohl durch direkte (anlage- oder baubedingte) Flächeninanspruchnahme als auch durch indirekte Wirkungen entstehen.

Die Beurteilung, ob ein geplantes Vorhaben die o.g. Vorbedingungen erfüllt, erfolgt durch die für das Flächenmanagement zuständige Stelle gemäß Ziffer 1 der jeweiligen Liegenschaft¹ und ist wie in Ziffer 2.4 beschrieben zu dokumentieren.

¹ Bei der Betroffenheit von Waldflächen stimmt sich das für die von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften zuständige Bundeswehrdienstleistungszentrum (BwDLZ) mit dem zuständigen Bundesforstbetrieb (BFB) ab. Bundeswehrinterne Vorgaben zur Durchführungen von anderen naturschutzfachlichen Prüfungen bleiben unberührt.

Bei Waldumwandlungsverfahren binden die BFBe bzw. die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Sparte Bundesforst die zuständigen unteren Forstbehörden des Freistaats Bayern entsprechend LMS F1-7711.5-1/149 vom 24.03.2021 ein.

Sofern im Zuge der Vorhabenumsetzung entgegen der ursprünglichen Einschätzung eine Beeinträchtigung der o.g. Schutzgüter wider Erwarten tatsächlich eintritt, ist ein Vorgehen nach den Ziffern 2.2 bis 2.4 nicht bzw. nicht weiter möglich. Es bedarf dann der entsprechenden Eingriffsfolgebewältigung bzw. Beachtung weiterer naturschutzrechtlicher Anforderungen.

2.2 Art und Umfang der einfach gelagerten Fälle

Im Zusammenhang mit der militärischen Nutzung, insbesondere durch kleinere Infrastrukturmaßnahmen oder kleinere Veränderungen auf der militärischen Liegenschaft, kann es zu geringfügigen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild kommen. Dabei handelt es sich nur dann um einen kompensationspflichtigen Eingriff gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG, wenn die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden kann. In jenen Fällen, in denen Betroffenheiten gemäß Ziffer 2.1 ausgeschlossen und Beeinträchtigungsart und -umfang als geringfügig eingeordnet werden können, kann die unter den Ziffern 2.3 und 2.4 beschriebene Vorgehensweise für einfach gelagerte Fälle zum Tragen kommen. In Tabelle 1 sind alle Beeinträchtigungsarten in Verbindung mit definierten Schwellenwerten für den Beeinträchtigungsumfang bzw. die Anzahl der Beeinträchtigungen pro Kalenderjahr abschließend gelistet, die als geringfügige Beeinträchtigungen bzw. einfach gelagerte Fälle behandelt werden können, sofern die aufgeführten Schwellenwerte nicht überschritten werden.

Tabelle 1 Beeinträchtigungsarten und Schwellenwerte

Beeinträchtigungsart		Schwellenwerte für Vorhaben auf militärischen Liegenschaften gemäß Anlage 1		
Fallgruppe	Zusatzbeschreibung	Flächenumfang je Vorhaben	Anzahl Vorhaben pro Kalenderjahr	
			Militär. Liegenschaft Kategorie I	Militär. Liegenschaft Kategorie II
Neuversiegelung von bisher unbefestigten Flächen	mit Schotter	≤ 1,0 ha	ohne Begrenzung	1
	mit Schotter und anschließendem Rückbau	≤ 2,0 ha	ohne Begrenzung	1
	mit Asphalt, Beton oder Gebäuden	≤ 200 m ²	ohne Begrenzung	1

		201 – 1.999 m ²	≤ 5	1
Rodung oder Neuanlage von Wald	mit Zielsetzung einer naturschutzfachlichen Verbesserung z.B. Entwicklung von Biotop- und Nutzungstyps (BNT) höherer Wertigkeit	≤ 1 ha	ohne Begrenzung	1
Rodung von Wald	In Verbindung mit anschließender Versiegelung	≤ 0,5 ha	≤ 5	1
Bodenauftrag	Lagerung von Oberboden, Bau von Sicherheitswällen	≤ 1,0 ha	ohne Begrenzung	1
Bodenabtrag	Zur Neuanlage von Brandschutzstreifen	≤ 1,0 ha	ohne Begrenzung	1

2.3 Erheblichkeitsschwelle bei einfach gelagerten Fällen

Bei den in Anlage 1 aufgeführten militärisch genutzten Liegenschaften (Truppenübungsplätze und größere Standortübungsplätze) kann davon ausgegangen werden, dass vorhabenbezogene Beeinträchtigungen gemäß Tabelle 1, die die zugeordneten Schwellenwerte nicht überschreiten, keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes im Sinne des BNatSchG bzw. der BayKompV darstellen und demzufolge auch nicht kompensiert werden müssen.

Sofern das einzelne Vorhaben die zugeordneten Schwellenwerte überschreitet, ist ein Vorgehen nach Ziffern 2.2 bis 2.4 nicht möglich. Es bedarf dann der entsprechenden Eingriffsfolgebewältigung bzw. Beachtung weiterer naturschutzrechtlicher Anforderungen.

2.4 Dokumentation der einfach gelagerten Fälle

Alle Beeinträchtigungen, die nach den oben genannten Vorbedingungen als „nicht erheblich“ gelten, werden jährlich von den jeweils für die militärische Liegenschaft zuständigen Stellen in einer Liste zusammengestellt. Diese Liste hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten: Maßnahmenbezeichnung, Beeinträchtigungsart gemäß Tabelle 1, Flächenumfang der Maßnahmen, Biotop- und Nutzungstyp vor Maßnahmenumsetzung sowie räumliche Verortung der Maßnahmen mit den entsprechenden Flächen in einer Karte (Übermittlung bevorzugt als shape-file). Die Jahresliste wird im ersten Quartal des Folgejahres der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde (uNB) (bei Waldflächenveränderungen auch der jeweils zuständigen unteren Forstbehörde) zur Kenntnis gegeben und mit ihr ggf. erörtert.

3 Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen von Eingriffen für das Schutzgut Arten und Lebensräume hinsichtlich der flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayKompV wird für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale des Schutzgutes Arten und Lebensräume die Intensität vorhabenbezogener Wirkungen gemäß Anlage 3.1 Spalte 3 BayKompV bewertet, der zu Folge eine Einstufung nach Beeinträchtigungsfaktoren vorzunehmen ist.

Für die Eingriffe auf militärisch genutzten Liegenschaften gelten nachfolgende spezifische Beeinträchtigungsfaktoren. Bei der Herstellung großflächiger Abstandsflächen ohne weitere Nutzungsfunktion (z.B. zwischen Gebäuden und Waldrand) kann i.d.R. der Beeinträchtigungsfaktor herangezogen werden, der für eine vorübergehende Überbauung/Inanspruchnahme während der Bauzeit mit Herstellung des ursprünglichen oder eines gleichwertigen BNT angesetzt werden würde.

Tabelle 2 Beeinträchtigungsfaktoren gemäß Anlage 3.1 BayKompV

Wertpunkte des Ausgangszustandes gem. Vollzugshinweise Biotopwertliste	Vorhabenbezogene Wirkungen	Beeinträchtigungsfaktor
1 - 3	Dauerhaft versiegelte Flächen (Gebäude, Erschließung und ä.)	1,0
	Dauerhafte Überbauung mit wiederbegrüntem Böschungs- und sonstigen Nebenflächen, Rasengittersteine etc.	0,0
	Vorübergehende Überbauung/Inanspruchnahme während der Bauzeit mit Herstellung* des ursprünglichen oder eines gleichwertigen BNT	0,0
4 - 10	Dauerhaft versiegelte Flächen (Gebäude, Erschließung und ä.)	1,0
	Dauerhafte Überbauung mit wiederbegrüntem Böschungs- und sonstigen Nebenflächen, Rasengittersteine etc.	0,7
	Vorübergehende Überbauung/Inanspruchnahme während der Bauzeit mit Herstellung des ursprünglichen oder eines gleichwertigen BNT nach 10 Jahren und länger	0,4
	Vorübergehende Überbauung/Inanspruchnahme während der Bauzeit mit Herstellung* des ursprünglichen oder eines gleichwertigen BNT innerhalb von 9 Jahren**	0,0
11 - 15	Dauerhaft versiegelte Flächen (Gebäude, Erschließung und ä.)	1,0

	Dauerhafte Überbauung mit wiederbegrüntem Böschungs- und sonstigen Nebenflächen, Rasengittersteine etc.	1,0
	Vorübergehende Überbauung/Inanspruchnahme während der Bauzeit mit Herstellung* des ursprünglichen oder eines hinsichtlich Funktion und Struktur gleichwertigen BNT	0,4

* Herstellung des ursprünglichen Zustands bzw. Schaffung der Entwicklungsvoraussetzungen hin zu diesem Zustand

** Gelingt die Wiederherstellung des ursprünglichen oder eines gleichwertigen BNT innerhalb von 9 Jahren wird der aus der vorübergehenden Inanspruchnahme hervorgehende Kompensationsbedarf durch die Wiederherstellung des ursprünglichen oder eines gleichwertigen BNT gedeckt.

Für sonstige vorhabenbezogene Wirkungen sind die Beeinträchtigungsfaktoren gemäß § 5 Abs. 2 und 3 BayKompV i.V.m. Anlage 3.1 BayKompV zu bestimmen und für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs heranzuziehen.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs hinsichtlich der nicht flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume bleibt davon unberührt.

4 Umfang und Auswahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

4.1 Gebietskulisse für Kompensationsmaßnahmen

Die naturschutzrechtliche Kompensation soll vorzugsweise auf der militärischen Liegenschaft umgesetzt werden, auf der der Eingriff stattfindet. Soweit dies nicht möglich ist, soll die Kompensation möglichst auf anderen militärischen Liegenschaften erfolgen. Bei Ersatzmaßnahmen ist der Naturraumbezug des § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG zu beachten.

Sofern der Kompensationsbedarf für Eingriffe Dritter durch Kompensationsmaßnahmen auf militärisch genutzten Liegenschaften gedeckt werden soll, finden die Regelungen der Ziffern 4.2 und 4.3 keine Anwendung.

4.2 Ermittlung des Kompensationsumfangs für das Schutzgut Arten und Lebensräume hinsichtlich der flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen

4.2.1 Generelle Aufwertungsmöglichkeiten

Die Kompensation von Beeinträchtigungen flächenbezogen bewertbarer Merkmale des Schutzgutes Arten und Lebensräume erfolgt gemäß BayKompV durch eine entsprechende Aufwertung flächenbezogen bewertbarer Merkmale und Ausprägungen dieses Schutzgutes. Der in Wertpunkten

ermittelte Kompensationsumfang muss dabei dem in Wertpunkten ermittelten Kompensationsbedarf entsprechen.

Der Kompensationsumfang in Wertpunkten wird gemäß BayKompV durch eine Aufwertung eines geringwertigeren Biotop- und Nutzungstyps (BNT) hin zu einem höherwertigen BNT generiert. Auf militärisch genutzten Liegenschaften kommen besonders großflächig hochwertige Biotoptypen vor, was im Hinblick auf die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen gegenüber der „Normallandschaft“ deutlich günstigere Voraussetzungen für die Entwicklung hochwertiger Zielbiotop darstellt. Darüber hinaus kann von einer im Regelfall deutlich kürzeren Entwicklungszeit bis zur vollständigen Funktionserfüllung der Kompensationsmaßnahme ausgegangen werden. Diese Bedingungen rechtfertigen auch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, bei Kompensationsmaßnahmen auf militärisch genutzten Liegenschaften die spezifische Aufwertungsleistung in Wertpunkten anzuerkennen.

Bei militärisch genutzten Liegenschaften, die nutzungsbedingt und insbesondere durch das naturschutzfachlich ausgerichtete Flächenmanagement einen hohen Anteil hochwertiger Lebensräume (Wertpunktzahl 10 oder höher) aufweisen, kann durch Kompensationsmaßnahmen unabhängig von deren Grundwert im Ausgangszustand eine zusätzliche Aufwertung zwischen ein bis drei Wertpunkten angerechnet werden. Die maximal erreichbare Wertpunktzahl von 15 Punkten kann nicht überschritten werden.

Die Höhe des Aufschlags auf den Grundwert des Biotop- und Nutzungstyps gemäß Biotopwertliste im Prognosezustand (= Zielbiotop) richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Größe und spezifisches Aufwertungspotential der Kompensationsfläche ist geeignet für die Entwicklung eines Zielbiotops von überdurchschnittlicher Qualität, z.B. bei Ziel-BNT, die gemäß Biotopwertliste immer auch einem Lebensraumtyp gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie entsprechen, stellt der hervorragende (= A) Erhaltungszustand die überdurchschnittliche Qualität dar, bei Ziel-BNT, die gemäß Biotopwertliste auch ein LRT sein können, stellt die LRT-Ausprägung im günstigen Erhaltungszustand die überdurchschnittliche Qualität dar
- Biotopqualität und Artenausstattung der an das Zielbiotop angrenzenden Flächen entsprechen dem Zielzustand (Funktion als „Spenderfläche“)
- Biotopverbundfunktion des Zielbiotops (Kernfläche, Verbindungsflächen und -elemente)

Die Beurteilung der Höhe des Aufschlags erfolgt im Einzelfall anhand der konkreten fachlichen Wertigkeit und ist fachgutachterlich zu begründen. Nicht jedes der drei Kriterien ist automatisch mit einer Aufwertung um einen Wertpunkt gleichzusetzen. In begründbaren Fällen kann einer der Faktoren auch mehreren Wertpunkten entsprechen. Insgesamt sind maximal drei (zusätzliche) Wertpunkte anrechenbar.

Sollte aufgrund der Sondersituation einer militärisch genutzten Liegenschaft mit nutzungsbedingt hohem Anteil an hochwertigen Lebensräumen auf der Kompensationsfläche die Entwicklungszeit

bis zur Erreichung des Zielbiototyps geringer ausfallen als im Regelfall anzunehmen (vgl. Biotopwertliste Kriterium „Wiederherstellbarkeit/Ersetzbarkeit“), kann sich der time-lag-Abschlag reduzieren oder ggf. ganz entfallen.

4.2.2 Biototypen mit Spezifizierung zu bestehenden Aufwertungsmöglichkeiten

Für alle hochwertigen Biototypen der Gruppe **Wälder** kann auf den in der BayKompV-Arbeitshilfe zur Biotopwertliste – Verbale Kurzbeschreibungen beschriebenen Ansatz für naturschutzfachlich begründete Ausnahmefälle zurückgegriffen werden. Danach kann für das Vorkommen eines Wald-BNT alter Ausprägung bei Strukturarmut der Grundwert des Wald-BNT mittlerer Ausprägung angesetzt werden. Durch diesen Ansatz kann in geeigneten Fällen eine entsprechende Aufwertung in Wertpunkten angerechnet werden.

Bewertungsparameter für die Strukturarmut sind insbesondere der Totholz- und Biotopbaumanteil sowie der Anteil an lichten Bereichen, sofern gesellschaftstypisch für den Wald-BNT.

Aus der Biototypengruppe der **Moore und Moorwälder** kann folgende Anrechnungsmöglichkeit in Wertpunkten genutzt werden:

Unter der Voraussetzung, dass Kompensationsmaßnahmen insbesondere zur Wiederherstellung des Wasserhaushalts durchgeführt werden sollen, durch die als Prognosezustand einer der folgenden BNT erreicht werden kann,

- M22 Übergangs- und Zwischenmoore, weitgehend intakt
- M412 Kalkreiche Flach- und Quellmoore, weitgehend intakt
- M422 Kalkarme Flach- und Quellmoore, weitgehend intakt,
- L413 Birken-Moorwälder, alte Ausprägung
- N513 Fichten-Moorwälder, alte Ausprägung
- N523 Kiefern-Moorwälder, alte Ausprägung
- N533 Bergkiefern-Moorwälder, alte Ausprägung

kann bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs für den Ausgangszustand der Grundwert des dazugehörigen BNT aus folgender Gruppe angesetzt werden:

- M21 Übergangs- und Zwischenmoore, geschädigt
- M411 Kalkreiche Flach- und Quellmoore, geschädigt
- M421 Kalkarme Flach- und Quellmoore, geschädigt
- L411/L412 Birken-Moorwälder, mittlere Ausprägung
- N511/N512 Fichten-Moorwälder, mittlere Ausprägung
- N521/N522 Kiefern-Moorwälder, mittlere Ausprägung
- N531/N532 Bergkiefern-Moorwälder, mittlere Ausprägung.

4.2.3 Anrechenbarkeit von Entsiegelungsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen, die zu einer Entsiegelung führen, sind in der Regel mit einem hohen zusätzlichen Aufwand verbunden. In Abhängigkeit vom Ausgangszustand (Art der Versiegelung) kann bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs für eine Kompensationsmaßnahme, die eine Entsiegelungsmaßnahme auf mindestens 100 m² Fläche miteinschließt, aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und vor dem Hintergrund des gesetzlichen Auftrags in § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG ein Anrechnungsfaktor angesetzt werden. Bei besonderer ökologischer Bedeutung der Maßnahme, insbesondere hinsichtlich Biotopverbund, genügt es in fachlich begründeten Fällen, dass in Summe die Mindestflächengröße nicht unterschritten wird.

Die erzielbare Aufwertung ergibt sich für die genannten Fälle aus der in Wertpunkten berechneten Aufwertung für das Schutzgut Arten und Lebensräume multipliziert mit Flächengröße und einem Anrechnungsfaktor. Damit wird eine dem Aufwand für die Entsiegelung und der Qualität des geschaffenen ökologischen Wertes angemessene Berücksichtigung in der Kompensationsbilanzierung ermöglicht.

Bezüglich der Anrechnungsfaktoren für die Entsiegelung gibt es zwei Fallgestaltungen:

- Entsiegelung von Flächen mit ungebundener Befestigung, geschottert oder mit wasser-durchlässiger Pflasterdecke: Anrechnungsfaktor 1,5.
- Entsiegelung von asphaltierten oder betonierten Flächen: Anrechnungsfaktor 3.

Bei der Auswahl von Entsiegelungsflächen ist zu beachten, dass möglicherweise ein Gefährdungspotential durch schädliche Bodenveränderungen bzw. Altlasten besteht. Denkbar ist auch, dass erst durch die Entsiegelung eine Gefahr i.S.d. Bodenschutzrechts geschaffen würde. Bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren (vgl. Art. 12 BayBodSchG).

5 Kompensation nach anderen Rechtsbereichen

Auch aus anderen Rechtsbereichen, insbesondere dem Artenschutz-, FFH- und Waldrecht, können Ausgleichsverpflichtungen resultieren (unabhängig davon, ob ein einfach gelagerter Fall nach Nr. 1 vorliegt).

Der erforderliche Ausgleichsbedarf wird nach den für diese Rechtsbereiche geltenden fachlichen und rechtlichen Grundsätzen ermittelt:

- im Bereich Artenschutzrecht im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß §§ 44 ff. BNatSchG (sog. saP).
- im Bereich FFH-Recht im Rahmen einer FFH-Ausnahmeprüfung gemäß § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG

- für den Waldausgleich gem. den Vorschriften des § 45 Abs. 2 BWaldG und des BayWaldG. Hierzu sind die „Verfahrensgrundsätze bei Waldflächenveränderungen in militärisch genutzten Gebieten“ zu berücksichtigen (LMS F1-7711.5-1/149 vom 24.03.2021).

Im Sinn eines sparsamen Umgangs mit Fläche für Kompensationsmaßnahmen sind die Kompensationsverpflichtungen so weit wie möglich multifunktional umzusetzen (vgl. § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 BayKompV). Darüber hinaus sind Ausgleichserfordernisse nach diesen Rechtsbereichen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG anzuerkennen, soweit sie auch die Anforderungen der BayKompV erfüllen (§ 8 Abs. 6 BayKompV).

Auch bereits vorgezogen umgesetzte Kompensationsmaßnahmen (= Maßnahmenpool gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 BayKompV) oder für Kompensationszwecke bevorratete Flächen (= Flächenpool gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2 BayKompV) können Verwendung finden.

Anlage 1 Militärisch genutzte Liegenschaften, bei denen die Regelung der einfach gelagerten Fälle (Ziffer 2) zur Anwendung kommt

Kategorie I (= Besonders großflächige militärisch genutzte Liegenschaften)

Liegenschaft	Militärischer Nutzer	Fläche (ha)	Bemerkung
TrÜbPI Grafenwöhr	U.S.-Streitkräfte	22.799	
TrÜbPI Hohenfels	U.S.-Streitkräfte	16.233	
TrÜbPI Hammelburg	Bundeswehr	4.026	
TrÜbPI Wildflecken	Bundeswehr	5.518	nur bayerischer Teil
FIPI Lechfeld (NATO)	Bundeswehr/NATO	1.901	

Kategorie II (= Großflächige militärisch genutzte Liegenschaften)

Liegenschaft	Militärischer Nutzer	Fläche (ha)	Bemerkung
StOÜbPI Oberdachstetten	U.S.-Streitkräfte	335	einschließlich Munitionsdepot und Standort-schießanlage
FIPI Ingolstadt/Manching	Bundeswehr	626	
Schneizlreuth, Reiteralpe	Bundeswehr	568	
StOÜbPI Mittenwald	Bundeswehr	560	